

ausüben und die eine registrierte oder homologierte Vereinbarung oder eine gerichtliche Entscheidung vorlegen können, und die Zuschläge zum Steuerfreibetrag für Personen zu Lasten erhalten können, und andererseits den Steuerpflichtigen, die zusammen mit dem anderen Elternteil die elterliche Autorität über ein gemeinsames Kind ausüben und die mündlich vereinbart haben, tatsächlich ein System der gleichmäßigen Aufteilung zu organisieren und einzuführen, das sie mit allen rechtlichen Mitteln beweisen, das aber weder durch Vereinbarung ratifiziert, bestätigt oder homologiert, noch durch eine gerichtliche Entscheidung angeordnet worden ist, wobei diese tatsächliche Situation dem mit der Besteuerung beauftragten Beamten nicht unbekannt ist und von ihm nicht bestritten wird?».

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 6428 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragen.

Der Kanzler,
P.-Y. Dutilleux

SELOR
SELECTIEBUREAU VAN DE FEDERALE OVERHEID
[2016/204018]

Vergelijkende selectie
van Nederlandstalige veiligheidsmedewerkers (m/v/x)
(niveau D) voor de FOD Binnenlandse Zaken (ANG16153)

Na de selectie wordt een lijst met maximum 120 geslaagden aangelegd, die één jaar geldig blijft.

Naast deze lijst van geslaagden wordt een bijzondere lijst opgesteld (die vier jaar geldig blijft) van de personen met een handicap die geslaagd zijn.

Toelaatbaarheidsvereisten :

1. Geen vereiste diploma's op de uiterste inschrijvingsdatum :
2. Als u al federaal ambtenaar bent en nog niet werkt voor de rekruterende instelling, laadt u uw bewijs van benoeming op niveau D (benoemingsbesluit, uittreksel uit het *Belgisch Staatsblad*, bewijs van de werkgever, bevorderingsbesluit of bewijs van eedaflegging) op vóór de uiterste inschrijvingsdatum en vult u uw volledige professionele ervaring in, inclusief uw huidige job. Als dit bewijs van benoeming al werd opgeladen in uw online-CV, moet u dit niet opnieuw doen.

De vacante functie is een functie van niveau D.

U dient te voldoen aan :

- tot het niveau D behoren.

Solliciteren kan tot 5 september 2016 via www.selor.be

De gedetailleerde functiebeschrijving (jobinhoud, selectieprocedure,...) kan u verkrijgen bij SELOR op www.selor.be

SELOR
BUREAU DE SELECTION DE L'ADMINISTRATION FEDERALE
[2016/204018]

Sélection comparative
de collaborateurs de sécurité (m/f/x)
(niveau D), néerlandophones, pour le SPF Intérieur (ANG16153)

Une liste de 120 lauréats maximum, valable un an, sera établie après la sélection.

Outre cette liste des lauréats, une liste spécifique des lauréats (qui reste valable quatre ans) présentant un handicap est établie.

Conditions d'admissibilité :

1. Pas de diplômes requis à la date limite d'inscription.
2. Si vous êtes déjà fonctionnaire fédéral et vous ne travaillez pas pour l'organisme qui recrute, téléchargez une preuve de nomination de niveau D (arrêté de nomination, extrait du *Moniteur belge*, preuve de votre employeur, prestation de serment ou arrêté d'accession) avant la date limite d'inscription et mentionnez l'historique complet de votre expérience professionnelle, emploi actuel inclus. Si vous avez déjà téléchargé votre preuve de nomination dans votre CV en ligne, inutile de répéter à nouveau cette opération.

Le poste vacant est un poste niveau D.

Vous devez donc :

- être doté du niveau D.

Vous pouvez poser votre candidature jusqu'au 5 septembre 2016 via www.selor.be

La description de fonction (reprenant le contenu de la fonction, la procédure de sélection,...) est disponible auprès du SELOR via www.selor.be

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2016/03222]

Generalverwaltung Steuerwesen. — Bekanntmachung über die Festlegung des Musters von Bescheinigungen, die von den Einrichtungen auszustellen sind, die Hypothekendarlehen gewähren, deren Zinsen und Kapitaltilgungen Anrecht geben können auf einen regionalen Steuervorteil und/oder eine föderale Steuerermäßigung

Der KE/ESTGB 92(1) macht die Gewährung eines regionalen Steuervorteils(2) und/oder einer föderalen Steuerermäßigung(3) für Zinsen und Kapitaltilgungen eines Hypothekendarlehens von der Bedingung abhängig, dass der Steuerpflichtige über eine Bescheinigung verfügt, deren Muster vom Minister der Finanzen oder seinem Beauftragten festgelegt wird und die vom Kreditgeber ausgestellt wird.

Es handelt sich einerseits um eine einmalige Grundbescheinigung, mit der die betreffende Einrichtung die Angaben mitteilt, die nachweisen, dass der Anleihevertrag für die Anwendung von Artikel 145³⁷, 145³⁹, 145¹ Nr. 3 und 539 EStGB 92 berücksichtigt werden kann, und andererseits um eine jährliche Zahlungsbescheinigung, mit der dieselbe Einrichtung den Betrag der während des steuerbaren Zeitraums getätigten Zahlungen mitteilt, sowie bestimmte Angaben, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die gesetzlichen und die verordnungsmäßigen Bedingungen noch immer erfüllt sind.

Diese Bekanntmachung legt das neue Muster dieser Bescheinigungen fest(4). Dieses offizielle Muster ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung wiedergegeben und kann ebenfalls für die Gewährung der in Artikel 145^{38/2} EStGB 92 vorgesehenen flämischen Steuerermäßigung gelten.

Die Bescheinigung 281.61 fügt die Angaben der Grundbescheinigung und die Angaben der Zahlungsbescheinigung in einer einzigen „Bescheinigung 281.61“ zusammen. Die Bescheinigung 281.61 gilt als Zahlungsbescheinigung für das Jahr, für das sie ausgestellt wird. Für ab 1.1.2016 aufgenommene Anleihen und für vor 1.1.2016 aufgenommene Anleihen, wofür ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird, müssen Rubrik 8 und 9(5) ebenfalls ausgefüllt werden und die Bescheinigung 281.61 gilt ebenfalls als Grundbescheinigung. Für vor 1.1.2016 aufgenommene Anleihen, für die bereits eine Grundbescheinigung ausgestellt wurde, um für 2015 oder ein späteres Jahr einen Steuervorteil zu erhalten, sind Rubrik 8 und 9 optional.

Die Bescheinigung 281.61 im Anhang kann nur ausgestellt werden, wenn die Einrichtung, die das Hypothekendarlehen gewährt, begründen kann, dass das Darlehen für einen der vorgenannten Steuervorteile berücksichtigt werden kann. Dies bedeutet, dass keine Bescheinigung ausgestellt werden darf, wenn aus den Angaben, über die die Einrichtung verfügt, hervorgeht, dass die gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bedingungen, denen die Darlehen genügen müssen, um Anrecht auf die oben genannten Steuervorteile zu geben zu können, nicht erfüllt sind.

Die Bescheinigung 281.61 wird jährlich ausgestellt. Wenn für ab 1.1.2016 aufgenommene Anleihen keine Zahlung im Jahr der Anleiheaufnahme getätigt wurde, stellt die Einrichtung die Bescheinigung 281.61 eher als Grundbescheinigung aus. Diese Vorgehensweise erfolgt aus dem Umstand, dass der Kreditnehmer in bestimmten Fällen ab dem Jahr der Aufnahme der Hypothekenanleihe eine Wahl treffen muss in Bezug auf den Steuervorteil, den er erhalten möchte, selbst wenn er noch keine Zahlung in dem betreffenden Jahr getätigt hat.

Nachstehend weitere Informationen zur Benutzung der Bescheinigung 281.61.

Format der Bescheinigung

Die Bescheinigung 281.61 kann in einem frei wählbaren Format von der ausstellenden Einrichtung erstellt oder zur Verfügung gestellt werden.

Texte in Kursivschrift

Alle Texte, die in den Mustern kursiv geschrieben sind, enthalten Erläuterungen zu den einzutragenden Angaben und müssen nicht auf der auszustellenden Bescheinigung erscheinen.

Darlehen, die von zwei oder mehreren Darlehensnehmern aufgenommen wurden

Wenn zwei oder mehrere Darlehensnehmer gemeinsam eine Anleihe aufgenommen haben, werden die Angaben aller Mitdarlehensnehmer in Rubrik 12 eingetragen.

Die auf der Bescheinigung eingetragenen Beträge beziehen sich immer auf den unter 7, a eingetragenen ursprünglichen Darlehensbetrag und **gelten für alle Mitdarlehensnehmer gemeinsam.**

Krediteröffnung

Bei einer Krediteröffnung sind die Begriffe „Vertrag“ und „Darlehen“, die in den Bescheinigungen aufgeführt sind, jedes Mal als „Vorschuss im Rahmen einer Krediteröffnung“ zu verstehen.

Einzelheiten zum Einleitungstext der Bescheinigung 281.61

Das im Einleitungstext vorgesehene anzukreuzende Feld darf nur angekreuzt werden, wenn die Zinsen ebenfalls für die Ermäßigung für Zinsen auf Anleihen, die aufgenommen wurden, um in Artikel 145²⁴ § 3 EStGB 92 bezeichnete Ausgaben zur Energieeinsparung zu finanzieren, berücksichtigt werden können.

Die vorgenannte Ermäßigung ist nur möglich für Anleiheverträge, die von einer natürlichen Person von 1.1.2009 bis 31.12.2011 einschließlich abgeschlossen wurden. Ferner muss die Anleihe ausschließlich zur Finanzierung von in Artikel 145²⁴ § 1 EStGB 92 in der für Steuerjahr 2010 gültigen Fassung bezeichneten Ausgaben gedient haben.

Eine Refinanzierungsanleihe, die außer dem geschuldeten Betrag einer solchen Anleihe noch andere Ausgaben finanziert (zum Beispiel eine Vorfälligkeitsentschädigung), wird nicht für die in Artikel 145²⁴ § 3 EStGB 92 bezeichnete Ermäßigung für Zinsen berücksichtigt. Für eine solche Anleihe darf dieses Feld nicht angekreuzt werden.

Einzelheiten zu den Rubriken der Bescheinigung 281.61

Rubrik 1: Nummer der Bescheinigung

Jede Einrichtung, die Hypothekendarlehen gewährt oder jede unabhängige Einheit, die Teil einer solchen Einrichtung ist und die eigenständig Bescheinigungen 281.61 ausstellt, muss für die Bescheinigungen 281.61, die sie ausstellt, eine fortlaufende Nummerierung benutzen.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Rubrik 2: Name, Vorname und Anschrift des Darlehensnehmers:

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Unterrubrik : Infolge einer Rechtsübertragung, einer Entlastung oder eines Beitritts: vom „././.... bis ././....“

Wenn der Darlehensnehmer, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt wird, diese Eigenschaft als Darlehensnehmer nur während eines Teils des Jahres hatte, weil im betreffenden Jahr eine Rechtsübertragung, eine Entlastung oder ein Beitritt stattgefunden hat, dann muss in dem Jahr, in dem diese Änderung(en) stattgefunden hat(haben), der Zeitraum eingetragen werden, in dem der Darlehensnehmer diese Eigenschaft hatte.

Wenn der Darlehensnehmer der Hypothekenanleihe zum Beispiel am 11.5.2016 beigetreten ist, wird „vom 11/05/2016 bis 31/12/2016“ eingetragen.

Wenn zum Beispiel der Darlehensnehmer, auf dessen Namen die Bescheinigung ausgestellt wird, die Eigenschaft als Darlehensnehmer am 11/05/2016 verliert, wird hier „vom 1/1/2016 bis 10/5/2016“ eingetragen.

Unter Rechtsübertragung versteht man hier: Ersetzung eines bestehenden Darlehensnehmers durch einen anderen Darlehensnehmer (z.B. infolge des Todes eines Darlehensnehmers und wodurch die Erben juristisch an Stelle des Verstorbenen treten).

Durch eine Entlastung wird einer der Darlehensnehmer als solcher gestrichen (z.B. infolge eines Austritts aus einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft, wodurch der Darlehensnehmer, der die Wohnung übernimmt, ebenfalls juristisch als einziger Darlehensnehmer gilt).

Durch einen Beitritt wird ein Darlehensnehmer hinzugefügt, wodurch er in Bezug zum Darlehensgeber dieselben Verpflichtungen hat, wie der(die) ursprüngliche(n) Darlehensnehmer.

Diese Unterrubrik muss für Änderungen ausgefüllt werden, die ab 1.1.2017 stattgefunden haben. Die betreffende Rubrik wird nur für das Jahr ausgefüllt, in dem die Änderung(en) stattgefunden hat(haben). Für Änderungen die 2016 stattgefunden haben, kann dieser Zeitraum ausgefüllt werden, was aber nicht zwingend ist.

Rubrik 3: Nationale Nummer des Darlehensnehmers

Tragen Sie in diese Rubrik die nationale Nummer ein oder gegebenenfalls die Nummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen(6) des Darlehensnehmers.

Wenn die nationale Nummer oder die BIS-Nummer nicht angegeben wird (z.B. für Nichtansässige), muss das Geburtsdatum angegeben werden.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Rubrik 4: Referenznummer des Vertrags

In diese Rubrik wird die Referenznummer des Darlehens eingetragen (also ohne die Identifikationsnummer des Darlehensgebers).

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Unterrubrik : „Vorherige Referenznummer des Vertrags“:

Diese Unterrubrik wird bei Änderung(en) der Referenznummer des Vertrags ab 1.1.2017 ausgefüllt und muss nur für das Jahr ausgefüllt zu werden, in dem die Änderung stattgefunden hat.

Für die folgenden Jahre wird neben Rubrik „Referenznummer des Vertrags“ nur die letzte Referenznummer eingetragen.

Bei Änderung der Referenznummer in 2016 kann die vorherige Referenznummer in diese Rubrik eingetragen werden, was aber nicht zwingend ist.

Rubrik 5: Datum des Vertrags: .././....

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Rubrik 6: Vorgesehenes Endfälligkeitsdatum: .././....

Für im Laufe des Jahres abgeschlossene Verträge muss hier das Datum eingetragen werden, so wie es bei Vertragsabschluss bestand.

Für bereits laufende Verträge wird in diese Rubrik das Endfälligkeitsdatum eingetragen, das am 1. Januar des Jahres, worauf diese Bescheinigung sich bezieht, festgelegt wurde.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Unterrubrik : „Neues Endfälligkeitsdatum: .././...., ab .././....“

Wenn das vorgesehene Endfälligkeitsdatum des Vertrags im Laufe des Jahres, worauf diese Bescheinigung sich bezieht, geändert hat, müssen sowohl das neue Endfälligkeitsdatum als auch das Datum des Inkrafttretens der Änderung eingetragen werden.

Das Hypothekendarlehen, das ursprünglich für einen Zeitraum von weniger als 10 Jahre abgeschlossen wurde und dessen Laufzeit dergestalt verlängert wurde, dass es eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren erreicht, kann im Prinzip ab dem Zeitpunkt, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, den Bedingungen in Sachen Laufzeit genügen, die auferlegt sind durch Art. 145⁵ Abs. 1 Nr. 2, 145³⁸ §1 Abs. 1 Nr. 3, 145³⁸/1 Abs. 1 Nr. 1, 145⁴⁰ §2 Nr. 1 EStGB 92 und 115 §1 Absatz 1 Nr. 3 EStGB 92 in seiner Fassung vor Aufhebung durch Art. 22 G 8. Mai 2014 (BS 28.5.2014, Ausg. 2) und der weiter gilt für in Art. 539 EStGB 92 bezeichnete Fälle.

Wenn für einen solchen Vertrag zum ersten Mal eine Bescheinigung ausgestellt wird, muss in Rubrik 6 die Situation am 1. Januar angegeben werden und das neue Endfälligkeitsdatum muss unter Angabe des Datums, an dem das neue Endfälligkeitsdatum wirksam wird, in die Unterrubrik eingetragen werden.

Diese Unterrubrik wird nur für das Jahr ausgefüllt, in dem die Änderung vorgenommen wurde, und zwar für Änderungen, die ab 1.1.2016 stattgefunden haben.

Rubrik 7: Ursprünglicher Darlehensbetrag, der sich auf die unter Nr. 8 vermerkten Zwecke bezieht:

- a) insgesamt: Euro
- b) durch eine Hypothekeneintragung besichert: Euro
- geändert ab .././.... (Datum der Änderung): Euro

In Rubrik 7, a wird der ursprüngliche Betrag des Darlehens, das sich auf in Rubrik 8 angegeben Zwecke (siehe hiernach) bezieht, eingetragen.

Der in Rubrik 7, a einzutragende Betrag wird bei Vertragsbeginn festgelegt.

Daraus ergibt sich gegebenenfalls, dass der Anteil des Darlehens, der zu Finanzierungszwecken gedient hat, die nicht in Rubrik 8 dieser Bescheinigung angeführt sind, in keinem Fall in dieser Bescheinigung vermerkt werden darf(7). Dieser Anteil kann in der Tat nicht für die hiervor bezeichneten Steuervorteile berücksichtigt werden.

Auch der in Rubrik 7, b einzutragende Betrag (und das daraus entstehende Verhältnis des Anteils des durch eine Hypothek besicherten Darlehens) wird im Prinzip bei Abschluss des Hypothekendarlehens festgelegt.

Rubrik 7, a und 7, b müssen immer ausgefüllt werden, und zwar sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

In bestimmten Fällen muss der in Rubrik 7, b einzutragende Betrag (und das Verhältnis des Anteils des durch eine Hypothek besicherten Darlehens) geändert werden.

Dies ist der Fall wenn:

- für ein Darlehen mit Hypothekenvollmacht eine effektive Hypothekeneintragung vorgenommen wird und eine Bescheinigung für dieses Darlehen ausgestellt wird. In diesem Fall können die Ausgaben für diese Anleihe im Prinzip ab diesem Augenblick für die Gewährung einer Steuerermäßigung berücksichtigt werden, sofern alle gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind. Dies bedeutet unter anderem, dass die Anleihe noch eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren zum Zeitpunkt der Hypothekeneintragung haben muss. In einem solchen Fall muss Rubrik 7, b für das Jahr ausgefüllt werden, in dem das Darlehen effektiv zum ersten Mal durch eine Hypothekeneintragung besichert ist.

- Der ursprünglich durch eine Hypothek besicherte Teil des Darlehens wird nicht eingehalten. Dies kann unter anderem der Falls sein, wenn das Darlehen ursprünglich durch mehrere Hypothekeneintragungen besichert war und in der Folge eine oder mehrere Hypothekeneintragungen ausgelaufen sind (und nicht mehr erneuert wurden) oder gelöscht wurden.

Diese Änderungen an dem in Rubrik 7, b bezeichneten Betrag, die ab 1.1.2017 stattfinden, müssen in Rubrik „geändert ab dem/... (Datum der Änderung):Euro“ eingetragen werden. In diesem Fall muss in Rubrik 7, b der Betrag der Sicherheit eingetragen werden, so wie er vor der Änderung bestand, und in der folgenden Zeile das Datum der Änderung, die im Laufe des Jahres Anlass zur Änderung gegeben hat, gefolgt vom geänderten Betrag.

Diese zusätzlichen Angaben werden nur in dem Jahr eingetragen, in dem diese Änderung vorgenommen wurde. Für die folgenden Bescheinigungen wird nur der geänderte Betrag in Rubrik 7, b eingetragen.

Rubrik 8: Anleihezweck

Hier wird das Feld angekreuzt, das vor de(m)(n) entsprechenden Anleihezweck(en) steht. Ferner muss ebenfalls in der rechten Spalte der ursprüngliche Darlehensbetrag, der zur Finanzierung dieses Zweckes gedient hat, vermerkt werden.

Diese Rubrik wird für Verträge ausgefüllt, die ab 1.1.2016 abgeschlossen wurden und für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge, für die ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird. Diese Rubrik muss also immer und nicht nur für das erste Jahr ausgefüllt werden.

Für die anderen Verträge kann diese Rubrik ausgefüllt werden, was aber nicht zwingend ist.

Unter „Umbau einer Wohnung“ versteht man andere Arbeiten als Renovierungsarbeiten in Verbindung mit der Wohnung selbst und der dazugehörenden Struktur.

Unter „Renovierung einer Wohnung, die keinen Umbau darstellt“ fallen regelmäßig wiederkehrende Arbeiten (so wie in Artikel 145³⁸ §2 EStGB 92, in Artikel 145^{38/1} Abs. 3 Nr. 3 EStGB92 und in Artikel 115 §2 EStGB 92 in ihrer Fassung vor Aufhebung durch Art. 22 G 8. Mai 2014 (BS 28.5.2014, Ausg. 2)) unter Ausnahme von Reinigungsarbeiten, die unerlässlich sind, um die Wohnung instand zu halten. So können zum Beispiel folgende Arbeiten als Renovierungsarbeiten berücksichtigt werden: Anstrich der Innen- und der Außenmauern, Tapezieren, Fassadenreinigung, Abschleifen des Parketts usw.

Falls jedoch ein Hypothekendarlehen (oder ein Teil davon) sowohl zur Finanzierung von Umbauarbeiten als auch von Renovierungsarbeiten dient, kann das Darlehen oder der Teil davon, der zur Finanzierung der Gesamtheit dieser Arbeiten (Umbau- und Renovierungsarbeiten) gedient hat, in die Spalte neben Rubrik „Umbau einer Wohnung“ übernommen werden.

Ferner kann der Betrag des Hypothekendarlehens (oder eines Teils davon), der dazu gedient hat, eine bebaute Immobilie (wie z.B. ein Industriegebäude) in eine Wohnung umzubauen, ebenfalls in der Rubrik „Wohnungsrenovierung, die keinen Umbau oder Umbau einer Immobilie in eine Wohnung darstellt“ übernommen werden. Hier kann ebenfalls der Betrag des Hypothekendarlehens (oder ein Teil davon) vermerkt werden, der dazu gedient hat, eine solche Immobilie zu kaufen im Hinblick auf deren Umbau zu einer Wohnung.

Refinanzierungsdarlehen

Wie insbesondere aus dem Text neben dem letzten Feld in Rubrik 8 hervorgeht, kann die Bescheinigung 281.61 ebenfalls ausgestellt werden, wenn es sich um ein Refinanzierungsdarlehen handelt, aber nur wenn die Einrichtung, die dieses Refinanzierungsdarlehen gewährt hat, begründen kann, dass dieses Darlehen für einen regionalen Steuervorteil oder eine föderale Steuerermäßigung berücksichtigt werden kann (sei es aufgrund der Informationen über die sie verfügt, da sie selbst das ursprüngliche Darlehen gewährt hat, sei es aufgrund der Angaben, die der Kreditnehmer ihr zur Verfügung gestellt hat).

Wenn die Einrichtung nicht festlegen kann, ob das Refinanzierungsdarlehen für einen oben bezeichneten Steuervorteil berücksichtigt werden kann oder nicht (weil sie nicht über die erforderlichen Angaben bezüglich des ursprünglichen Darlehens verfügt und der Kreditnehmer ihr diese nicht geben konnte oder wollte), darf sie keine Bescheinigung 281.61 ausstellen.

In diesem Fall muss der Kreditnehmer selbst der Verwaltung gegenüber nachweisen, dass sein Refinanzierungsdarlehen für einen oben bezeichneten Steuervorteil berücksichtigt werden kann, und er muss den Betrag an Kapital und Zinsen, den er/sie während des Besteuerungszeitraums gezahlt hat, belegen.

Wenn das letzte Feld in Rubrik 8 der Bescheinigung („Refinanzierung eines Hypothekendarlehens, das für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde“) angekreuzt wird, muss gegebenenfalls pro zurückbezahltm Darlehen der ursprüngliche Betrag des Refinanzierungsdarlehen, das zur Rückzahlung des vorher aufgenommenen Darlehens gedient hat, angegeben werden.

Ferner müssen folgende Angaben zum zurückbezahltm Darlehen vermerkt werden:

- ursprünglicher Betrag und Vertragsdatum. Diese obligatorischen Angaben können durch die Referenznummer des zurückgezahltm Darlehens ersetzt werden.

- für ab 1.1.2017 aufgenommene Refinanzierungsdarlehen oder vor 1.1.2017 aufgenommene Refinanzierungsdarlehen, wofür ab 1.1.2017 zum ersten Mal eine Bescheinigung für das Einkommensjahr 2017 ausgestellt wird, muss die Referenznummer des zurückbezahltm Darlehens eingetragen werden. Der ursprüngliche Betrag und das Vertragsdatum des zurückbezahltm Darlehens können eingetragen werden, was aber nicht zwingend ist.

Beispiel

2016 wird ein Refinanzierungsdarlehen über 50.000 Euro aufgenommen.

Dieses Darlehen dient zur Rückzahlung

- des Restbetrags eines am 15.3.2000 aufgenommenen Darlehens (mit der Referenznummer AB): 30.000 Euro

Der ursprüngliche Betrag dieses Darlehens belief sich auf 100.000 Euro.

- des Restbetrags eines am 29.12.2000 aufgenommenen Darlehens: 20.000 Euro

Der ursprüngliche Betrag dieses Darlehens belief sich auf 25.000 Euro.

In Rubrik 8 der Bescheinigung wird Folgendes eingetragen:

8.	Anleihezweck	für einen ursprünglichen Betrag von:
	<i>Refinanzierung eines Hypothekendarlehens, das für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde</i>	
	von: 100.000 Euro (ursprünglicher Betrag)	
	aufgenommen am: 15/03/2000 (Datum des Vertrags)	30.000 Euro
	von: 100.000 Euro (ursprünglicher Betrag)	
	aufgenommen am: 29/12/2010 (Datum des Vertrags)	20.000 Euro

Würde das vorgenannte Refinanzierungsdarlehen 2017 aufgenommen, müsste die Referenznummer der zurückbezahlten Darlehen eingetragen werden und die anderen Angaben (ursprünglicher Betrag und Vertragsdatum) müssten nicht mehr eingetragen werden.

Obschon die nachstehend geliehenen Beträge nicht für die oben bezeichneten Steuervorteile berücksichtigt werden können, dürfen sie dennoch in dem ursprünglichen Betrag einbegriffen sein, der in Rubrik "Refinanzierung eines Hypothekendarlehens, das für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde", zu vermerken ist:

- Anteil des Darlehens, der zur Finanzierung der Vorfälligkeitsentschädigung gedient hat,
- Unterschied zwischen dem Betrag, der geliehen wurde, um das Refinanzierungsdarlehen zurückzuzahlen, und dem Restbetrag dieses refinanzierten Darlehens, der zum Zeitpunkt der Auszahlung des Refinanzierungsdarlehens tatsächlich vorzeitig zurückgezahlt wird.

Rubrik 9: Lage der Wohnung oder der Wohnungen, für die das Darlehen aufgenommen wurde:

Diese Rubrik wird für Verträge ausgefüllt, die ab 1.1.2016 abgeschlossen wurden und für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge, für die ab Einkommensjahr 2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung ausgestellt wird. Für diese Verträge muss diese Rubrik auf der Bescheinigung 281.61 immer ausgefüllt werden.

Für die anderen Verträge kann diese Rubrik ausgefüllt werden, was aber nicht zwingend ist.

Wenn nach Vertragsabschluss eine Adressenänderung stattfindet, kann die geänderte Adresse in die Bescheinigung eingetragen werden. Dies ist jedoch nicht zwingend. Für früher ausgestellte Bescheinigungen braucht keine Verbesserung vorgenommen zu werden.

Rubrik 10: In Gezahlte Beträge (Zahlungsjahr)

In diese Rubrik müssen immer alle Beträge eingetragen werden, die sich auf den in Rubrik 7 eingetragenen ursprünglichen Darlehensbetrag beziehen und für alle Mitdarlehensnehmer zusammen gelten.

Dies bedeutet, dass die Zahlungen, die sich auf einen Teil des Darlehens beziehen, der zur Finanzierung eines anderen als den unter Rubrik 8 angegebenen Zwecken gedient hat, von Rubrik 10 auszuschließen sind.

Diese Rubrik muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Rubrik 11: Tatsächlicher Restbetrag des Kapitals des ursprünglichen, unter der Nr. 7 a bezeichneten Darlehensbetrags am 31/12/.... (Zahlungsjahr)

Rubrik 11 muss immer ausgefüllt werden, sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Rubrik 12: Nationale Nummer, Name, Vorname und Adresse des(der) eventuellen Mitdarlehensnehmer(s) ... vom .././.... bis .././....

Vermerken Sie hier für natürliche Personen die nationale Nummer oder gegebenenfalls die Nummer der zentralen Datenbank der Unternehmer(8) der(des) Mitdarlehensnehmer(s).

Wenn die nationale Nummer nicht angegeben wird (z.B. Für Nichtansässige), muss das Geburtsdatum angegeben werden.

Für juristische Personen müssen Unternehmensnummer (falls bekannt), Name und Adresse angegeben werden.

Für ausländische juristische Personen müssen Name und Adresse angegeben werden.

Wenn ein Mitdarlehensnehmer die Eigenschaft als solcher nur während eines Teils des Jahres hatte, muss der Zeitraum, in dem er diese Eigenschaft im Jahr hatte, neben seinen Identitätsangaben vermerkt werden. Diese Information braucht nur für das Jahr erteilt zu werden, in dem die Änderung(en) stattgefunden hat(haben).

Die Angaben zum(zu den) Mitdarlehensnehmer(n) müssen immer eingetragen werden, und zwar sowohl für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge als auch für ab 1.1.2016 abgeschlossene Verträge.

Die zusätzliche Angabe „vom .././.... bis“ muss für Änderungen ausgefüllt werden, die ab 1.1.2017 stattfanden. Die betreffende Rubrik wird nur für das Jahr ausgefüllt, in dem die Änderung(en) stattfand(en). Für 2016 stattgefundenen Änderungen kann dieser Zeitraum ausgefüllt werden, was aber nicht zwingend ist.

Nach Vertragsabschluss festgestellte Änderungen beim Verwendungszweck des Darlehens

Die in Rubrik 8 eingetragenen Angaben werden beim Vertragsabschluss festgelegt. Die Einrichtung, die das Hypothekendarlehen gewährt, darf nur dann eine Bescheinigung ausstellen, wenn sie feststellt, dass dieses Darlehen für einen Steuervorteil berücksichtigt werden kann. Dazu muss der Darlehensgeber sich so gut wie möglich informieren und der Darlehensnehmer muss sich dessen bewusst sein.

Wenn der Darlehensgeber nach Vertragsabschluss feststellt, dass das Ziel und/oder der Betrag, die vorher bescheinigt wurden, nicht der Wirklichkeit entsprechen, müssen die ausgestellten Bescheinigungen dem ab diesem Augenblick Rechnung tragen. Ferner müssen ehemals ausgestellte Bescheinigungen korrigiert werden, wenn sie sich als fehlerhaft herausstellen. Die Verwaltung gestattet jedoch in diesem Fall, dass nur die letzte ausgestellte Bescheinigung korrigiert wird. Falls erforderlich, muss der Darlehensnehmer selbst der Verwaltung gegenüber für die vorherigen Jahre nachweisen, dass der Betrag für einen Steuervorteil berücksichtigt werden kann.

In Rubrik 7, a; 10 und 11 eingetragene Beträge beziehen sich auf den in Rubrik 8 eingetragenen Betrag. Wenn der in Rubrik 8 eingetragene Betrag ändert, müssen die in vorgenannten Rubriken eingetragenen Beträge gegebenenfalls angepasst werden.

Beispiel

2016 wurde ein Hypothekendarlehen für den Erwerb eines Grundstücks und die Erbauung einer Wohnung aufgenommen. Der Darlehensgeber stellt die Bescheinigungen für 2016 und 2017 aus. 2018 endet der Bereitstellungszeitraum und der Darlehensgeber stellt fest, dass Darlehen nur zum Erwerb des Grundstücks gedient hat. Der Darlehensgeber korrigiert die Bescheinigung für 2017 und darf ab 2018 keine Steuerbescheinigung mehr ausstellen.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Steuerjahr 2017 in Kraft. Bescheinigungen, die für Steuerjahr 2017 ausgestellt werden, dürfen erst ab 1.1.2017 ausgestellt werden.

Dies bedeutet, dass Zinsen und/oder Kapitaltilgungen, für die ein Steuervorteil beantragt wird, ab Steuerjahr 2017 durch eine Bescheinigung 281.61 belegt sein müssen.

Für ab 1.1.2016 aufgenommene Darlehen gilt die Bescheinigung 281.61 ebenfalls als Grundbescheinigung. Wenn für vor 1.1.2016 abgeschlossene Darlehen ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung (für 2016 oder ein späteres Jahr) ausgestellt wird, müssen Rubrik 8 und 9 ausgefüllt werden. In diesem Fall gilt die Bescheinigung 281.61 ebenfalls als Grundbescheinigung.

Für alle anderen Darlehen gilt die Bescheinigung 281.61 nicht als Grundbescheinigung. Eine Grundbescheinigung, die nach einem ehemals festgelegten Muster ausgestellt wurde, muss in diesem Fall noch zur Verfügung der Verwaltung gehalten werden.

Wenn für vor 1.1.2016 abgeschlossene Verträge eine Grundbescheinigung vorgelegt werden muss, muss die gemäß der bei Abschluss des Hypothekendarlehens geltenden Regelung ausgestellte einmalige Grundbescheinigung benutzt werden oder eine gemäß einem später festgelegten Muster erstellte Grundbescheinigung(9).

Zum Schluss sei noch festgehalten, dass die Angabe der nationalen Nummer oder der Nummer der Zentralen Datenbank nur insofern gilt, wie der Darlehensgeber zum Zeitpunkt, an dem die Bescheinigung ausgestellt wird, dazu berechtigt ist.

(1) Dies betrifft vor allem folgende Artikel: Art. 63³, 63^{18/10} A, 63^{18/12} und 255 A KE/EstGB 92.

(2) Wie in Artikel 145³⁷ und 145³⁹ EstGB 92 bezeichnet (Kapitaltilgungen, die für die in Artikel 145⁴¹ und 145⁴² EstGB 92 bezeichnete regionale Steuerermäßigung für Bausparen berücksichtigt werden, sind ebenfalls hier einbegriffen)

(3) Wie in Artikel 539 und/oder 145¹ Nr. 3 EstGB 92 bezeichnet (Kapitaltilgungen, für die eine föderale Steuerermäßigung für Bausparen beantragt ist, sind ebenfalls hier einbegriffen).

(4) Vorliegende Bekanntmachung ersetzt die folgenden:

- Bekanntmachung über die Festlegung der Muster von Bescheinigungen, die von den Einrichtungen auszustellen sind, die Hypothekendarlehen gewähren, deren Zinsen und Kapitaltilgungen Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung geben können oder deren Kapitaltilgungen Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben können (BS vom 9.11.2006 für die niederländischsprachige oder französischsprachige Fassung, BS vom 5.3.2007 für die deutschsprachige Fassung),

- Bekanntmachung über die Festlegung von Mustern der Bescheinigungen, die von Einrichtungen auszustellen sind, die Hypothekendarlehen gewähren, deren Zinsen und Kapitaltilgungen Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung geben können oder deren Kapitaltilgungen Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben können und deren Zinsen Anrecht auf die Ermäßigung für Zinsen von Darlehen für die Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung gemäß Artikel 145²⁴ § 3 EstGB 92 geben können (BS vom 28.12.2009; Ausg. 3 für die niederländischsprachige oder französischsprachige Fassung und BS vom 8.3.2010, Ausg. 2 für die deutschsprachige Fassung).

(5) Diese Angaben erlauben es zu prüfen, ob der Vertrag die festgelegten Grundbedingungen erfüllt. Sie werden für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bewertet.

(6) Auch als „Bis-Nummer“ bezeichnet: Es handelt sich um die Identifikationsnummer von nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen natürlichen Personen, die von der zentralen Datenbank in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15.01.1990 (BS 22.02.1990) (siehe unter anderem das Rundschreiben des FÖD Soziale Sicherheit vom 11.07.2006 über das Zuweisungsverfahren einer als „Bis-Nummer“ bezeichneten Identifikationsnummer durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit an Ausländer, die zeitweilig nach Belgien kommen, um dort als Gelegenheitsarbeitnehmer zu arbeiten – BS 10.08.2006).

(7) Für ab 1.1.2006 abgeschlossene Verträge, wofür vorher eine Grundbescheinigung ausgestellt worden ist, kann der auf der Grundbescheinigung eingetragene Betrag hier übernommen werden.

(8) Auch als „Bis-Nummer“ bezeichnet: Es handelt sich um die Identifikationsnummer von nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragenen natürlichen Personen, die von der zentralen Datenbank in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 15-01-1990 (BS 22.02.1990) (siehe unter anderem das Rundschreiben des FÖD Soziale Sicherheit vom 11.07.2006 über das Zuweisungsverfahren einer als „Bis-Nummer“ bezeichneten Identifikationsnummer durch die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit an Ausländer, die zeitweilig nach Belgien kommen, um dort als Gelegenheitsarbeitnehmer zu arbeiten – BS 10.08.2006).

(9) Es handelt sich hier um Modelle, die erstellt wurden mittels

- der Bekanntmachung über die Festlegung der Muster von Bescheinigungen, die von den Einrichtungen ausgestellt werden müssen, die Hypothekendarlehen gewähren, deren Kapitaltilgungen Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben können (BS 28.11.2003),

- der Bekanntmachung über die Festlegung der Muster von Bescheinigungen, die von den Einrichtungen auszustellen sind, die Hypothekendarlehen gewähren, deren Zinsen und Kapitaltilgungen Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung geben können oder deren Kapitaltilgungen Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben können (BS vom 9.11.2006 für die niederländischsprachige oder französischsprachige Fassung, BS vom 5.3.2007 für die deutschsprachige Fassung),

- der Bekanntmachung über die Festlegung der Muster von Bescheinigungen, die von Einrichtungen auszustellen sind, die Hypothekendarlehen gewähren, deren Zinsen und Kapitaltilgungen Anrecht auf den Abzug für die einzige Wohnung geben können oder deren Kapitaltilgungen Anrecht auf eine Steuerermäßigung geben können und deren Zinsen Anrecht auf die Ermäßigung für Zinsen von Darlehen für die Finanzierung von Ausgaben mit dem Ziel der Energieeinsparung gemäß Artikel 145²⁴ § 3 EstGB 92 geben können (BS vom 28.12.2009; Ausg. 3 für die niederländischsprachige oder französischsprachige Fassung und BS vom 8.3.2010, Ausg. 2 für die deutschsprachige Fassung).

..... (Bezeichnung, Adresse und Unternehmensnummer der Einrichtung, die die Bescheinigung ausstellt)

BESCHEINIGUNG 281.61(Zahlungsjahr)

Diese Bescheinigung gilt als **Zahlungsbescheinigung für Hypothekendarlehen**, ausgestellt gemäß Artikel 63³ Nr. 2, 63^{18/10} A Nr. 2, 63^{18/12} Nr. 2 oder 255 A Nr. 2 KE/ESTGB 92 und für ab 1.1.2016 aufgenommene Anleihen(1) ebenfalls als **Grundbescheinigung**, ausgestellt gemäß Artikel 63³ Nr. 1, 63^{18/10} A Nr. 1, 63^{18/12} Nr. 1 oder 255 A Nr. 1 KE/ESTGB 92 für die eventuelle(2) Gewährung eines regionalen Steuervorteils für Kapitaltilgungen und/oder Zinsen oder eine föderale Steuerermäßigung für Kapitaltilgungen und/oder Zinsen und kann ebenfalls für die flämische Region als eine in Artikel 145^{38/2} §4 EStGB 92 bezeichnete Bescheinigung gelten.

□ Diese Bescheinigung gilt zudem als Zahlungsbescheinigung für **Anleihen, die von 2009 bis 2011 aufgenommen wurden, um Ausgaben zur Energieeinsparung zu finanzieren**, ausgestellt gemäß Artikel 63^{11ter} Nr. 2 KE/ESTGB 92 für die eventuelle(2) Gewährung einer **Steuerermäßigung für Zinsen**. Für solche ab 1.1.2016 aufgenommene Refinanzierungsanleihen gilt diese Bescheinigung ebenfalls als Grundbescheinigung gemäß Artikel 63^{11ter} Nr. 1 KE/ESTGB 92.
(Nur anzukreuzen, wenn die Zinsen Anrecht auf eine in Artikel 145²⁴ §3 bezeichnete Ermäßigung geben.

1. Nummer der Bescheinigung:

2. Name, Vorname und Anschrift des Darlehensnehmers:
Infolge einer Rechtsübertragung, einer Entlastung oder eines Beitritts: vom/..../ bis/..../ (Anzugeben, wenn das Ereignis während des Jahres stattgefunden hat)

3. Nationale Nummer(3) des Darlehensnehmers:

4. Referenznummer des Vertrags:
Vorherige Referenznummer des Vertrags: (Anzugeben, wenn die Änderung im Zahlungsjahr stattgefunden hat)

5. Datum des Vertrags:/..../

6. Vorgesehenes Endfälligkeitsdatum:/..../
Neues Endfälligkeitsdatum:/..../, ab/..../ (Datum der im Laufe des Zahlungsjahres aufgetretenen Änderung)

7. Ursprünglicher Darlehensbetrag, der sich auf die unter Nr. 8 vermerkten Zwecke bezieht:

a) insgesamt: Euro
b) durch eine Hypothekeneintragung besichert: Euro
geändert ab/..../ (Datum der Änderung): Euro

8. Anleihezweck : für einen ursprünglichen Betrag von :

<input type="checkbox"/> Erbauen einer Wohnung	Euro
<input type="checkbox"/> Erwerb einer Wohnung	Euro
<input type="checkbox"/> Umbau einer Wohnung	Euro
<input type="checkbox"/> Renovierung einer Wohnung, die keinen Umbau darstellt	Euro
<input type="checkbox"/> Umbau eines Gebäudes in eine Wohnung darstellt	Euro
<input type="checkbox"/> Zahlung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer für eine Wohnung	Euro
<input type="checkbox"/> Refinanzierung eines Hypothekendarlehens, das für einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke aufgenommen wurde	Euro

von:Euro (ursprünglicher Betrag)
aufgenommen am:/..../ (Datum des Vertrags)
Referenznummer des Vertrags (der Verträge):

Achtung: Um in diesem Fall den Betrag zu kennen, der vor jeglicher Beschränkung steuerlich berücksichtigt wird, müssen Sie gegebenenfalls den Betrag der geleisteten Zahlungen begrenzen, indem Sie ihn mit folgenden Bruch multiplizieren:

Betrag der vorzeitigen Gesamtrückzahlung, der auf der letzten Bescheinigung des vorherigen Darlehens vermerkt ist und der Anrecht auf einen Steuervorteil gegeben hat

Gesamtbetrag des neuen Darlehens, das zur Refinanzierung des vorherigen Darlehens dient

9. Lage der Wohnung oder der Wohnungen, für die das Darlehen aufgenommen wurde:
.....
.....

10. In gezahlte Beträge (Zahlungsjahr)
bezüglich des unter der Nr. 7 a bezeichneten ursprünglichen Darlehensbetrags:

a) andere als unter b bezeichnete Kapitaltilgungen: Euro
b) Vorzeitige Gesamtrückzahlung des Darlehens: Euro
(Datum der Rückzahlung:/..../)

c) Zinsen: Euro

11. Tatsächlicher Restbetrag des Kapitals des ursprünglichen, unter der Nr. 7 a bezeichneten Darlehens am 31/12/...(Zahlungsjahr): Euro

12. Nationale Nummer(3), Name, Vorname und Adresse des(der) eventuellen Mitdarlehensnehmer(s)
..... vom/..../ bis/..../

(1) Oder für vor 1.1.2016 aufgenommene Anleihen, für die ab 1.1.2016 zum ersten Mal eine Bescheinigung für das Einkommensjahr 2016 oder ein folgendes Jahr ausgestellt wurde.

(2) Diese Bescheinigung eröffnet nicht automatisch das Recht auf einen Steuervorteil. Die Steuervorteile können nur gewährt werden, wenn sämtliche gesetzliche und verordnungsmäßige Bedingungen in diesem Bereich erfüllt sind.

(3) Wenn die nationale Nummer oder die BIS-Nummer nicht angegeben wird, muss das Geburtsdatum angegeben werden.